

# Finanzordnung gültig ab 01.01.2022

## 1. Mandatsbeiträge

Mandat	Berechnungsgrundlage	Mandatsbeitrag
Stadtpräsidium	Bruttoentschädigung exkl. Spesen	4.5%
Stadtrat	Bruttoentschädigung exkl. Spesen	4.5%
Schulpräsidium	Bruttoentschädigung exkl. Spesen	4.5%
Mitglied Schulrat	Bruttoentschädigung exkl. Spesen	4.5%
Grosser Stadtrat Mitglied	Sitzungsgelder plus Kommissionsentschädigungen Brutto	15%
Parlamentarische Vertretungen in Verwaltungskommission en (VBSH, SH Power, Etawatt etc.)	Kommissionsentschädigungen Brutto	15%

## 2. Sympathisant\*Innen

Solidaritätsbeitrag pauschal	Fr. 50.00

### 3. Mitgliederbeiträge

Massgebend ist das **Nettoeinkommen** 

Kategorie / Nettoeinkommen	Mitgliederbeitrag
Mitglieder ohne Einkommen	Fr. 100.00
bis Fr. 49'999.00	Fr. 150.00
Fr. 50'000.00 – Fr. 99'999.00	Fr. 200.00



Über Fr. 100'000.00	Fr. 250.00

#### 4. Partei-Ausgleichsbeiträge (PAB)

Massgebend ist das steuerbare Einkommen

Steuerbares Einkommen	PAB
Bis Fr. 39'999.00	beitragsfrei
Fr. 40'000.00 – Fr. 49'999.00	Fr. 150.00
Fr. 50'000.00 – Fr. 59'999.00	Fr. 250.00
Fr. 60'000.00 – Fr. 69'999.00	Fr. 350.00
Fr. 70'000.00 – Fr. 79'999.00	Fr. 500.00
Fr. 80'000.00 – Fr. 89'999.00	Fr. 700.00
Für jede weiteren Fr. 20'000.00	+ Fr. 500.00

In Partnerschaft lebende Mitglieder mit einer Steuererklärung können für den PAB das steuerbare Einkommen aufgrund des jeweiligen Nettoeinkommens splitten.

Beispiel: PartnerIn 1 verdient netto Fr. 84'000.00, PartnerIn 2 Fr. 56'000.00, zusammen netto Fr. 140'000.00, was ein steuerbares Einkommen von ca. Fr. 100'000.00 ergibt. Das wird nun im Verhältnis des Einkommens geteilt, 84 : 56 (3:2). PartnerIn 1 bezahlt also PAB für Fr. 60'000.00, also Fr. 350.00, PartnerIn 2 für Fr. 40'000.00, also Fr. 150.00, zusammen Fr. 500.00. Wenn nur eine Person einer Partnerschaft mit gleicher Steuererklärung Mitglied ist gilt das sinngemäss.

#### 5. Erlass von Beiträgen

Wer infolge besonderer Umstände nicht in der Lage ist, den Mitgliederbeitrag, Partei-Ausgleichsbeiträge oder die Mandatssteuern zu entrichten oder nur einen reduzierten Beitrag leisten kann, wendet sich mit kurzer schriftlicher Begründung an das Sekretariat der SP Stadt Schaffhausen. Gesuche über den Erlass von Beiträgen werden vom Vorstand behandelt und abschliessend entschieden.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der a.o. GV 2021 vom 23.09.2021